

**Antrag:**

Der Leistung von überplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt und im Vermögenshaushalt 2014 von jeweils 19.200 Euro gem. § 82 Abs. 1 Satz 3 GO wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt aus einer Zuführung vom Vermögenshaushalt und aus einer Zuführung vom Verwaltungshaushalt.